Kantonsrat St.Gallen 61.14.16

Einfache Anfrage Lemmenmeier-St.Gallen vom 17. März 2014

Entschädigung für begangenes Unrecht an Verdingkindern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Mai 2014

Max Lemmenmeier-St.Gallen stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 17. März 2014 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und dem Verdingwesen im Kanton St.Gallen.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Bis in die 1980er Jahre existierte in der Schweiz die Praxis von so genannten «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen»: Verwaltungsbehörden konnten einschneidende Massnahmen wie administrative Versorgungen (Einweisungen in geschlossene Institutionen oder Strafanstalten), Eingriffe in die Reproduktionsrechte (Zwangskastrationen und -sterilisierungen oder Zwangsabtreibungen) oder Zwangsadoptionen sowie Fremdplatzierungen (Verding-, Kost- oder Pflegekinder und Heimkinderwesen) anordnen.

Die Regierung bedauert ausserordentlich, dass den betroffenen Menschen aufgrund der damaligen Rechtslage und Praxis aus heutiger Sicht teils massives Unrecht widerfahren ist. Die historische Aufarbeitung der gesamten Thematik steckt noch in den Kinderschuhen. Deren Initiierung und Koordination gehört unter anderem zu den Aufgaben des Runden Tisches, der letztes Jahr vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) initiiert worden ist. Auskunft über laufende Forschungsprojekte gibt der Bericht «Bestandesaufnahme der laufenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder» zuhanden des Bundesamtes für Justiz vom 2. April 2013. Konkrete Zahlen, in welchem Umfang fürsorgerische Zwangsmassnahmen im Kanton St.Gallen eine Rolle gespielt haben und Kinder bei Bauern verdingt worden sind, lassen sich aktuell keine nennen. Neue Erkenntnisse zur Zwangsmassnahme der administrativen Versorgung wird das Forschungsprojekt des Staatsarchivs «Administrative Versorgung im Kanton St.Gallen (1872-1971)» geben. Weitere Forschungsprojekte müssen folgen – und entsprechende Gelder gesprochen werden –, strebt man eine umfassende historische Aufarbeitung der gesamten Thematik an. Bekannt ist, dass im Massnahmenzentrum Bitzi «administrativ Versorgte» untergebracht waren und diese – ohne Entschädigung – zur Arbeit verpflichtet waren.

- 2. Wegen der unzureichenden historischen und juristischen Aufarbeitung kann die Regierung die Rolle der Behörden im Bereich fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und der Unterbringung von Kindern in Bauernfamilien derzeit nicht abschliessend und in der notwendigen Breite beurteilen. Gleichwohl geht die Regierung davon aus, dass die damalige Praxis der Behörden zu unnötigem Leid führte und – aus heutiger Sicht – in vielen Fällen als stossend bezeichnet werden muss.
- Es ist nicht Sache der St.Galler Regierung, die Haltung des Schweizer Bauernverbands mit Bezug auf den Soforthilfefonds für Betroffene fürsorgerischer Zwangsmassnahmen zu kommentieren.

4. Die Regierung begrüsst die Schaffung des Soforthilfefonds und beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft und Entwurf zum Kantonsratsbeschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds 2014/I (34.14.02) einen Beitrag von Fr. 305'000.—. Die Höhe des Betrags entspricht der Empfehlung des Vorstands der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und des Präsidenten der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL).

Betroffene, die sich bei der kantonalen Koordinations- und Anlaufstelle gemeldet haben, sind bereits in einem Schreiben unter Beilage der entsprechenden Unterlagen des Delegierten für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen über den Soforthilfefonds orientiert worden.

bb_sgprod-848388.DOCX 2/2